

RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)

Warnhinweis

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

1 VERMÖGENSANLAGE

RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien

2 ART DER VERMÖGENSANLAGE

Unbesicherte, festverzinsliche Namensgenussrechte mit qualifiziertem Rangrücktritt, im Folgenden auch „Genussrechte“

3 EMITTENTIN/ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE DER VERMÖGENSANLAGE

reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRA 119942

4 BESCHREIBUNG DER VERMÖGENSANLAGE

(siehe Prospektseiten 6–9, 24, 35–47 und 57–60)

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Personengesellschaft in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG. Die Emittentin wurde mit Kommanditkapital in Höhe von EUR 1.000 ausgestattet, das vollständig eingezahlt wurde. Die Genussrechte begründen nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Genussrechtsbedingungen sind vollständig auf den Prospektseiten 57 ff. wiedergegeben. Sie unterliegen dem deutschen Recht. In ihnen sind die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin sowie gegenüber den anderen Genussrechtsgläubigern festgelegt. Im Übrigen gelten insbesondere die deutschen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Ausstattung und Anlageform

Zinsen

Verzinsung mit 6,5 % p. a., quartalsweise nachschüssige Auszahlung, jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres; der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Genussrechtskapital) auf dem Konto der Emittentin.

Rückzahlung

100 % des Nennwertes zum Ende der Laufzeit. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der letzten Zinsauszahlung am 1. Februar 2021.

Die Genussrechte lauten auf den Namen. Sie begründen Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. „Genussrechtsgläubiger“ ist jeder Inhaber mindestens eines Genussrechts. Jedem Genussrechtsgläubiger stehen die in den Genussrechtsbedingungen bestimmten Rechte zu. Die Genussrechte gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) oder am Vermögen (Liquidationserlös) der Emittentin. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin. Die Genussrechte sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Genussrechten, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Die Genussrechte verfügen über einen sog. „Qualifizierten Rangrücktritt“ (vgl. § 8 Genussrechtsbedingungen, Prospektseite 59). Entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, vorrangig vor den Genussrechtsgläubigern zu befriedigen. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen und Rückzahlung ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zinszahlung oder Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde. Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Die Ausgabe der Genussrechte erfolgt zum Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Die Mindestzeichnungssumme soll EUR 10.000 betragen. Gemäß § 11 der Genussrechtsbedingungen kann der Gesamtbetrag der angebotenen Genussrechte auf insgesamt bis zu EUR 10.000.000 erhöht werden (vgl. „Aufstockung und Ankauf“ auf Prospektseite 38).

Zeichnungen müssen aufgrund des Nennbetrages der Genussrechte ganzzahlig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Anleger sind verpflichtet, die vereinbarte Zeichnungssumme innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erbringen. Eine Nachschusspflicht der Genussrechtsgläubiger besteht nicht.

Anlagestrategie, -politik, -ziele und Anlageobjekte

Die Emittentin beabsichtigt als Anlagestrategie, die Nettoeinnahmen aus dem Genussrechtsangebot abzüglich einer Liquiditätsreserve gemäß ihrem Unternehmenszweck für die Mitfinanzierung der reconcept Gruppe zu verwenden, indem sie Finanzierungsverträge – voraussichtlich in Form von Darlehensverträgen – zugunsten ihrer Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen (Kapitalnehmer) eingehen wird. Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften. Das Anlageziel ist es, Erträge aus diesen Finanzierungsverträgen in Form von Zinsen sowie jeweils am Laufzeitende die Rückzahlung des gewährten Finanzierungsbetrages zu erhalten. Diese Finanzierungsverträge unmittelbar zwischen der Emittentin als Kapitalgeberin und den Kapitalnehmern sind die „Anlageobjekte 1. Ordnung“ der Emittentin. Die jeweiligen Verwendungszwecke, für die die Kapitalnehmer die ihnen durch die Emittentin gewährten Finanzierungsbeiträge jeweils verwenden, sind die „Anlageobjekte 2. Ordnung“ der Emittentin. Die Anlageobjekte 1. Ordnung und 2. Ordnung stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Auch die genauen Konditionen dieser Finanzierungsverträge (Anlageobjekte 1. Ordnung), insbesondere das jeweilige Kapitalvolumen, die Laufzeit und die Verzinsung, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Sie sind zwischen den Parteien jeweils noch zu verhandeln. Insofern handelt es sich bei diesem Genussrechtsangebot um einen sogenannten „Blindpool“ (zum Blindpoolrisiko insgesamt s. Prospektseite 17). Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Genussrechtskapitals ist die Zinszahlung und Rückzahlung durch die Kapitalnehmer. Da die Emittentin planmäßig nicht über weitere wesentliche Einnahmequellen verfügen wird, ist sie in besonderem Maße von den ordnungsgemäßen Rückflüssen aus den geplanten Finanzierungsverträgen abhängig, um ihren Verpflichtungen aus den Genussrechten gegenüber den Anlegern nachzukommen.

Nettoeinnahmen aus dem Genussrechtsangebot und Finanzierung

Die Emittentin beabsichtigt, mit dem Genussrechtsangebot einen Emissionserlös (vor Emissionskosten) von insgesamt bis zu EUR 5.000.000 zu erzielen. Unter der Annahme der erfolgreichen Platzierung des Genussrechtsangebotes in Höhe von EUR 5.000.000 betragen die Gesamtkosten der Emission voraussichtlich EUR 600.000 inklusive ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Kosten wird die Emittentin aus dem Emissionserlös begleichen. Auf dieser Grundlage werden der Emittentin insgesamt Nettoeinnahmen aus diesem Genussrechtsangebot von voraussichtlich EUR 4.400.000 zufließen. Neben den Nettoeinnahmen aus dem Genussrechtsangebot ist für die Durchführung der planmäßigen Investitionen und die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik prognosegemäß kein Fremdkapital erforderlich. Die Emittentin wird planmäßig über die hier angebotenen Genussrechte hinaus keine weitere Fremdfinanzierung aufnehmen. Ohne Berücksichtigung der angebotenen Genussrechte beträgt damit die angestrebte Fremdkapitalquote 0 %.

Verschuldungsgrad

Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt oder offengelegt. Daher kann ein auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneter Verschuldungsgrad der Emittentin nicht angegeben werden. Die prognosegemäß vorgesehene Fremdkapitalquote ist vorstehend unter „Nettoeinnahmen aus dem Genussrechtsangebot und Finanzierung“ beschrieben.

Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Genussrechte beginnt mit der Zeichnung durch den ersten Anleger und ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet und beträgt daher mehr als 24 Monate. Die Genussrechte sind zusammen mit der

letzten Zinszahlung für das vierte Quartal des Kalenderjahres 2020 am 1. Februar 2021 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“), ohne dass der Rückzahlungsbetrag zwischen dem Ende der Laufzeit und dem Rückzahlungstag selbst verzinst wird. Sowohl die Emittentin als auch die Genussrechtsgläubiger können die Genussrechte nicht vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit bis 31. Dezember 2020 kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Einzelheiten zur Beendigung der Vermögensanlage sind auf Prospektseite 47 dargestellt.

Anlegerprofil

Das vorliegende Genussrechtsangebot richtet sich an im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger, die ein Genussrechtsinvestment in Erneuerbare Energien bevorzugen. Das vorliegende Genussrechtsangebot ist lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Das Angebot richtet sich nur an Anleger mit hohem Risikobewusstsein und der Bereitschaft, signifikante Ausfallrisiken zu tragen. Das Genussrechtsangebot ist nur für Anleger geeignet, die über einen Anlagehorizont mindestens bis zum 1. Februar 2021 verfügen. Einzelheiten, insb. auch bestehende Erwerbsbeschränkungen, sind auf Prospektseite 9 dargestellt.

5 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE RISIKEN

(siehe Prospektseiten 15 – 23)

Bei dem Genussrechtsangebot handelt es sich um eine langfristige, schuldrechtliche Beziehung. Das Investitionsangebot ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Genussrechten werden nachrangige Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin. Der Erwerber beteiligt sich nicht als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Er ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Genussrechte angewiesen. Das Investment in die Genussrechte kann sich anders entwickeln als erwartet bzw. prognostiziert. Der Erwerb der Genussrechte ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts der Investition verbunden. Die Investition in die Genussrechte ist nur für solche Anleger geeignet, die einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Investition finanziell bewältigen können. Das Genussrechtsangebot ist nicht für Investoren geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Es ist nach Auffassung der Emittentin insbesondere auch nicht zur Altersvorsorge geeignet. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken noch die nachstehend genannten Risiken abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage in seiner jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Maximalrisiko

Im Zusammenhang mit der Investition in diese Vermögensanlage drohen dem Anleger Risiken, die nicht nur zu einem Totalverlust seiner Investition und sonstiger Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin führen können (insbesondere Zinsansprüche), sondern darüber hinaus den Investor auch in seiner weiteren persönlichen wirtschaftlichen Situation betreffen können. Risiken können nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten. Dadurch können sich Risikofolgen über die Summe der Auswirkungen der einzelnen Risiken hinaus verstärken, woraus sich besonders nachteilige Effekte ergeben können. Die Realisierung einzelner oder mehrerer Risiken kann zur Insolvenz der Emittentin führen. Der Anleger würde seine Ansprüche gegenüber der Emittentin insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung verlieren (Totalverlust). Das vorliegende Genussrechtsangebot eignet sich nicht, auf Ebene der Anleger ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage abgeraten. Unabhängig davon, ob der Anleger Zahlungen (insb. Zinsen und Rückzahlung) von der Emittentin erhält, wäre der einzelne Anleger verpflichtet, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für eine etwaige persönliche Fremdfinanzierung seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungspflichten aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe, die Verzinsung oder die Rückzahlung der Genussrechte. Dies alles kann dazu führen, dass der Anleger entweder seine Genussrechte veräußern muss, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, oder dass er die Zahlungsverpflichtungen aus seinem weiteren Vermögen bestreiten muss, d. h. aus anderen Mitteln als den Genussrechten. Falls der Anleger die Genussrechte veräußern muss, kann eine Verwertung der Genussrechte nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus der Investitionsfinanzierung oder zusätzlicher Steuerzahlungspflichten nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem weiteren Vermögen des jeweiligen Anlegers zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Anlegers. Dies alles kann bis zur persönlichen Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

Geschäfts- und Ertragsrisiko

Bei dem Genussrechtsangebot der reconcept 10 Genussrecht der Zukunftenergien GmbH & Co. KG handelt es sich um mit einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger versehene Verbindlichkeiten der Emittentin. Der Geschäftsverlauf und die Bonität der Emittentin sind unmittelbar und mittelbar abhängig von einer Vielzahl variabler, nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren. Da die Emittentin planmäßig neben den Einnahmen aus den vergebenen Finanzierungsverträgen nicht über weitere wesentliche Einnahmequellen verfügen wird, ist sie in besonderem Maße von den ordnungsgemäßen Rückflüssen aus den geplanten Finanzierungsverträgen abhängig. Somit besteht insbesondere eine Abhängigkeit, von der Entwicklung des Marktes der Erneuerbaren Energien und von der wirtschaftlichen Entwicklung der Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen, mit denen die Emittentin Finanzierungsverträge schließt. Die Kapitalnehmer werden die von der Emittentin gewährten Finanzierungsmittel zur Förderung ihres jeweiligen Geschäftsbetriebs verwenden, beispielsweise, indem sie diese Finanzierungsmittel im Rahmen von Kooperationsverträgen bzw. Vorverträgen zur Projektanbindung an Dritte (insb. an Projektentwickler) weiterreichen oder Beteiligungen bzw. Joint Ventures mit Dritten eingehen. Diese Dritten, die ihren Sitz in Deutschland, Kanada, Finnland oder einem anderen Land mit guter Bonität haben können, werden die mittelbar durch die Emittentin bereitgestellten Finanzierungsmittel voraussichtlich zur Entwicklung ihrer jeweiligen Projekte verwenden. Es besteht das Risiko, dass diese unmittelbaren Finanzierungsnehmer (Mutter-, Tochter- oder Schwesergesellschaften) und mittelbaren Finanzierungsnehmer (Dritte) ihre Verpflichtungen, z. B. auf Zins- und Tilgungsleistungen, aus den jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen. Auf Ebene der einzelnen Projekte könnten sich projektspezifische Risiken realisieren und negative Auswirkungen auf die jeweilige Projektentwicklung haben. Die beabsichtigten Finanzierungen, Projektentwicklungen, Kooperationen, Beteiligungen, Joint Ventures und weiteren Vertragsbeziehungen könnten sich schlechter als erwartet entwickeln oder sogar gänzlich scheitern. Sämtliche Risiken, die die jeweiligen Mutter-, Tochter- oder Schwesergesellschaften treffen, mit denen die Emittentin entsprechende Finanzierungsverträge abgeschlossen hat, können mittelbar auch die Leistungsfähigkeit der Emittentin beeinträchtigen. Dies alles könnte sich unmittelbar und mittelbar negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken sowie auf ihre Fähigkeit, die Ansprüche der Anleger insbesondere auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals ganz oder teilweise zu erfüllen.

Eingeschränkte Entscheidungsfreiheit der Emittentin

Entsprechend ihrem Unternehmenszweck beabsichtigt die Emittentin, Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen abzuschließen. Die Emittentin ist in ihrer Entscheidung, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils solche Finanzierungsverträge eingeht, als eigenständiges Unternehmen zwar grundsätzlich frei. Es wird jedoch auf die bestehenden Verflechtungen verwiesen (insb. Prospektseite 49). Aufgrund der Verflechtungen bestehen tatsächliche Abhängigkeitsverhältnisse der Emittentin insbesondere von ihren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafterinnen sowie ihrem gemeinsamen Geschäftsführer Karsten Reetz. Insofern ist die freie Entscheidung der Emittentin, ob und zu welchen Konditionen sie jeweils Finanzierungsverträge mit ihren Mutter-, Schwester- oder Tochterunternehmen eingeht, tatsächlich eingeschränkt.

Risiko einer Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag der Emittentin und/oder die Genussrechtsbedingungen, so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Gleiches gilt im Fall einer etwaigen Änderung der Gesetze und/oder sonstigen Vorschriften oder deren Auslegung durch die Gerichte und/oder Behörden, die im Hinblick auf die aktuellen Vertrags- oder Anlagebedingungen zu einer Qualifikation der Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs führen könnten. Es besteht das Risiko, dass eine Anpassung des Geschäftskonzepts an die Vorgaben des KAGB nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, dies mit erheblichen Kosten verbunden ist und die Emittentin letztlich zur Geschäftsaufgabe und Abwicklung gezwungen ist. Dies alles kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und negativ auf ihre Fähigkeiten auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Genussrechten gegenüber den Anlegern insbesondere auf Zins- und Rückzahlung nachzukommen. Dies kann bis hin zum Totalverlust der Investition der Anleger führen.

Risiko aus dem Rangrücktritt und Emittentenausfallrisiko

Die Genussrechte unterliegen entsprechend den Genussrechtsbedingungen einem sogenannten „qualifizierten Rangrücktritt“. Die Ansprüche der Genussrechtsgläubiger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind nachrangig. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin die geplanten Erlöse nicht erzie-

len kann oder die Ausgaben höher als geplant sind. Entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt sind alle anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, vorrangig vor den Genussrechtsgläubigern zu befriedigen. Es ist nicht auszuschließen, dass hiernach kein oder kein ausreichendes – freies – Vermögen der Emittentin entsprechend dem qualifizierten Rangrücktritt verbleibt, um die Ansprüche der Investoren ganz oder auch nur teilweise zu befriedigen. Die Emittentin kann aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben als prognostiziert zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten, insbesondere könnten die Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften oder sonstigen Vertragspartner der Emittentin mit ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise ausfallen. Eine daraus folgende Insolvenz der Emittentin kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition des Anlegers führen, insb. auch, weil die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.

6 VERFÜGBARKEIT

Es besteht keine Pflicht der Emittentin, die Genussrechte zurückzunehmen. Für die Genussrechte existiert kein öffentlicher Handel. Eine Veräußerung ist nur durch einen privaten Verkauf durch den jeweiligen Genussrechteinhaber möglich. Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Genussrechte erfolgt durch Abtretung und ist jederzeit möglich. Ein Genussrecht kann nur einheitlich übertragen werden. Vor dem Ende der Laufzeit zum 31. Dezember 2020 sind die Genussrechte nicht ordentlich kündbar. In dieser Zeit besteht kein Rückzahlungsanspruch. Die Handelbarkeit der Genussrechte ist eingeschränkt, vgl. insbesondere Prospektseite 17.

7 AUSSICHTEN FÜR ZINSEN UND TILGUNG

(siehe Prospektseiten 8 – 14)

Die Zahlung von Zinsen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Genussrechte soll aus den Einnahmen der Emittentin aus den Zinsen für die ausgereichten Finanzierungsverträge sowie deren Rückzahlung erfolgen. Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung des von den Anlegern eingezahlten Genussrechtskapitals ist die Zinszahlung und Rückzahlung durch die Kapitalnehmer. Prognostiziert sind die folgenden Auszahlungen. Diese verstehen sich jeweils vor individuellen Steuern in Deutschland.

Gesamtmittelrückfluss bezogen auf das Genussrechtskapital

Innerhalb des Prognosezeitraums ergibt sich für die Anleger ein Gesamtmittelrückfluss von bis zu 128,71 % vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals. Die Angabe bezieht sich auf einen Anleger, dessen Genussrecht ab 1. August 2016 verzinst wird. Bei einer späteren Einzahlung vermindert sich der Gesamtmittelrückfluss zeitanteilig entsprechend.

Verschiedene Marktbedingungen (Abweichungsanalyse)

Konzeptionsgemäß bestehen die Anlageobjekte 1. Ordnung voraussichtlich aus Finanzierungsverträgen und die einzigen zu erwartenden Einnahmen der Emittentin aus Zinseinnahmen aus diesen Verträgen. Ein ggf. höher als prognostizierter vereinbarter Zinssatz würde sich, unter sonst gleichen Annahmen, gemäß den Genussrechtsbedingungen nicht auf die prognostizierten Genussrechtszinsen auswirken. Ein ggf. niedriger vereinbarter Zinssatz würde sich unter sonst gleichen Annahmen jedoch negativ auf die prognostizierten Genussrechtszinsen sowie ggf. der Rückzahlungshöhe des eingezahlten Genussrechtskapitals auswirken. Unterstellt ist bei planmäßigem Prognoseverlauf ein Gesamtmittelrückfluss von bis zu 128,71 % vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals für einen Anleger, dessen Genussrecht ab 1. August 2016 verzinst wird. Sollten beispielsweise bei sonst gleichen Annahmen nur Zinsen von 8 % für alle geplanten Finanzierungsverträge vereinbart werden können, ergäbe sich durch eine laufende Reduktion der Genussrechtsverzinsung von Seiten der Emittentin ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 113 % vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals. Bei Zinsen von 6 % ergäbe sich für alle geplanten Finanzierungen, ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 106 % vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals. Für den Fall, dass die planmäßig im Jahr 2016 zu vergebenden Finanzierungen von ca. EUR 4.400.000 zu 11,5 % verzinst werden, jedoch die planmäßigen weiteren Finanzierungsvergaben aus Rückflüssen nicht realisiert werden, würde sich auch bei laufender, prognosegemäßer Genussrechtsverzinsung von 6,5 % p. a. eine Reduktion des Gesamtmittelrückflusses auf ca. 127 % vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Genussrechtskapitals ergeben. Die vorstehende Abweichungsanalyse stellt lediglich exemplarische Abweichungen dar. Es kann auch zu anderen oder darüber hinausgehenden

negativen Abweichungen sowie zu einem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken.

8 KOSTEN UND PROVISIONEN (siehe Prospektseiten 9 – 14)

Unter der Voraussetzung eines Prognosezeitraumes der Emittentin bis zum 31. März 2021 und einer planmäßigen Zeichnung des Genussrechtskapitals von EUR 5.000.000 werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, über die Laufzeit in einer Gesamthöhe von EUR 616.287 inkl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer geleistet. Das entspricht rund 12,32 % in Bezug auf den Gesamtbetrag des angebotenen Genussrechts von EUR 5.000.000. Der genannte Betrag umfasst Provisionen für die Vermittlung der Genussrechtsanteile sowie die Vergütungen für die Konzeption, Haftung und Geschäftsführung.

Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Einzelfallbedingt können dem Anleger weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft von Genussrechten. Einzelheiten zu möglichen weiteren Kosten sind auf Prospektseite 10 dargestellt.

9 BESTEUERUNG (siehe Prospektseiten 50 – 53)

Die Anleger erzielen aus den von ihnen gehaltenen Genussrechten grundsätzlich steuerliche Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsen). Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 %, der Solidaritätszuschlag 5,5 % darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und dem Wohnsitzbundesland des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Eine vollständige Erläuterung ist im Prospektkapitel „Steuerliche Grundlagen“ zu finden. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte ein steuerlicher Berater eingeschaltet werden.

10 SONSTIGES

Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Vertrages dar. Insbesondere wird in keiner Weise die ausführliche Beratung auf Basis des Verkaufsprospektes und die vollständige Lektüre des Verkaufsprospektes ersetzt. Der Erwerb einer Vermögensanlage ist mit nicht unerheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer ist das Risiko eines Verlustes.

Hinweise

Eine etwaige Anlageentscheidung sollte sich auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes zu dieser Vermögensanlage stützen. Die vollständigen Angaben zu dieser Vermögensanlage, insbesondere die Bedingungen, Chancen und Risiken des Erwerbs der angebotenen Genussrechte sowie die zugrunde liegenden Verträge, sind einzig dem Verkaufsprospekt dieses Produkts zu entnehmen, der alleinige Grundlage für die Zeichnung ist. Die Anbieterin haftet nur für solche Angaben im VIB, die irreführend, unrichtig oder nicht mit einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar sind. Zudem können Ansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird. Das Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung der BaFin.

Bezug des Verkaufsprospektes, des Vermögensanlagen-Informationsblatts und des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Emittentin

Der Verkaufsprospekt und das VIB zu der Vermögensanlage können unter www.reconcept.de kostenlos heruntergeladen werden. Der Verkaufsprospekt und das VIB zu der Vermögensanlage sowie der letzte offengelegte Jahresabschluss und Lagebericht können bei der Emittentin reconcept 10 Genussrecht der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, kostenlos angefordert werden.

Ich habe den Warnhinweis auf Seite 1 zur Kenntnis genommen.

Vorname

Nachname

Ort, Datum

Unterschrift der Anlegerin/des Anlegers

